

Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO

Obligatorische Versicherungen für die ganze Bevölkerung

1 Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbersatzordnung (EO) sind ein wichtiger Teil der obligatorischen schweizerischen Sozialversicherung. Alle in der Schweiz wohnenden oder erwerbstätigen Personen sind versichert und müssen Beiträge bezahlen.

2 Die AHV unterscheidet zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen. Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen, namentlich:

- vorzeitig Pensionierte,
- Teilzeitbeschäftigte,
- Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten,
- Empfänger und Empfängerinnen von Krankentaggeldern,
- Studierende (siehe Merkblatt 2.10),
- Weltreisende,
- ausgesteuerte Arbeitslose,

- Geschiedene,
- Verwitwete,
- Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten, die nicht im AHV-Rentenalter sind,
- Ehefrauen und Ehemänner von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern,
- Versicherte, die zwar erwerbstätig sind, deren jährliche Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge jedoch weniger als 475 Franken (entspricht einem Bruttojahreseinkommen von 4612 Franken) betragen,
- Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und deren Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge weniger als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten. Als nicht dauernd voll erwerbstätig gilt, wer weniger als 9 Monate im Jahr oder weniger als 50 % der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist.

Nichterwerbstätige sind beitragspflichtig

3 Nichterwerbstätige müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

4 Die Beiträge sind lückenlos zu bezahlen. Fehlende Beitragsjahre können zu einer Kürzung der Renten führen. Nichterwerbstätige Versicherte, die nicht bereits von einer Ausgleichskasse für die Beitragszahlung erfasst sind, müssen sich selbst bei der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons oder bei der Gemeindezweigstelle anmelden. Es ist Sache der Versicherten, sich um ihre Beitragspflicht zu kümmern.

Ausnahmen

5 Nichterwerbstätige müssen keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn ihre Ehefrau oder ihr Ehemann im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von 950 Franken (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet. Ist die erwerbstätige Ehefrau oder der erwerbstätige Ehemann bereits im AHV-Rentenalter, gilt unter Umständen eine andere Regelung.

6 Nichterwerbstätige, die im Betrieb ihrer Ehefrau oder ihres Ehemanns mitarbeiten, müssen keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn die Ehefrau oder der Ehemann mindestens Beiträge in der Höhe von 950 Franken (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet.

7 Ein Anspruch auf Erziehungs- und Betreuungsgutschriften befreit nicht von der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige.

Festsetzung und Berechnung der Beiträge

8 Als Grundlagen für die Berechnung der Beiträge an die AHV, die IV und die EO dienen das Vermögen und das 20fache jährliche Renteneinkommen. Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge für jeden Ehegatten, ungeachtet des Güterstands, auf der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens.

Als verheiratet gelten die Versicherten für das ganze Kalenderjahr, in dem die Ehe geschlossen wird. Hingegen gelten sie während des ganzen Kalenderjahres, in welchem die Ehe geschieden wird, beitragsrechtlich als nicht verheiratet. Im Kalenderjahr der Verwitwung gelten die Versicherten bis zum Todesfall beitragsrechtlich als verheiratet. Für den Rest des Kalenderjahres gilt der überlebende Ehegatte als nicht verheiratet.

Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Veranlagung der kantonalen Steuerbehörden festgesetzt. Es ist nicht möglich, freiwillig höhere Beiträge zu zahlen. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Renteneinkommen und dem Vermögen des Beitragsjahres. Massgebend ist jeweils das Vermögen am 31. Dezember des Beitragsjahres (z. B. der 31. Dezember 2011 für das Beitragsjahr 2011).

9 --- Zum Vermögen gehören:

- Sparkonten,
- Wertpapiere,
- Liegenschaften, unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte,
- Vermögen, an welchen den Versicherten die Nutzniessung zusteht.

10 --- Zum Renteneinkommen gehören:

- Renten und Pensionen aller Art (ausgenommen IV-Renten), auch solche aus dem Ausland,
- Unterhaltsleistungen der geschiedenen Ehefrau bzw. des geschiedenen Ehemanns, ausgenommen jene für Kinder,
- Kinderrenten, auf welche die Kinder keinen eigenen Anspruch haben (z.B. Invalidenkinderrenten des BVG),
- Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen,
- Stipendien und ähnliche Zuwendungen,
- Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung,
- regelmässige Zuwendungen Dritter,
- Überbrückungsrenten der beruflichen Vorsorge,
- Arbeitslosenunterstützungen nach kantonalem Recht,
- Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes, welches nicht der Beitragspflicht der schweizerischen Versicherung unterliegt.

11 --- Nicht zum Renteneinkommen gehören:

- Leistungen der IV,
- Ergänzungsleistungen zur AHV und IV,
- Vermögenserträge,
- gesetzliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge von Familienangehörigen,
- Kinderrenten, sofern die Kinder einen eigenen Anspruch darauf haben (z.B. Waisenrenten des AHVG, BVG und UVG).

12 Beitragstabelle für Nichterwerbstätige

Vermögen und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen		AHV/IV/EO-Beiträge im			
		Jahr	Semester	Quartal	Monat
unter Fr.	300 000.–	475.–	237.60	118.80	39.60
ab Fr.	300 000.–	515.–	257.40	128.70	42.90
	350 000.–	618.–	309.–	154.50	51.50
	400 000.–	721.–	360.60	180.30	60.10
	450 000.–	824.–	412.20	206.10	68.70
	500 000.–	927.–	463.80	231.90	77.30
	550 000.–	1 030.–	514.80	257.40	85.80
	600 000.–	1 133.–	566.40	283.20	94.40
	650 000.–	1 236.–	618.–	309.–	103.–
	700 000.–	1 339.–	669.60	334.80	111.60
	750 000.–	1 442.–	721.20	360.60	120.20
	800 000.–	1 545.–	772.80	386.40	128.80
	850 000.–	1 648.–	823.80	411.90	137.30
	900 000.–	1 751.–	875.40	437.70	145.90
	950 000.–	1 854.–	927.–	463.50	154.50
	1 000 000.–	1 957.–	978.60	489.30	163.10
	1 050 000.–	2 060.–	1 030.20	515.10	171.70
	1 100 000.–	2 163.–	1 081.80	540.90	180.30
	1 150 000.–	2 266.–	1 132.80	566.40	188.80
	1 200 000.–	2 369.–	1 184.40	592.20	197.40
	1 250 000.–	2 472.–	1 236.–	618.–	206.–
	1 300 000.–	2 575.–	1 287.60	643.80	214.60
	1 350 000.–	2 678.–	1 339.20	669.60	223.20
	1 400 000.–	2 781.–	1 390.80	695.40	231.80
	1 450 000.–	2 884.–	1 441.80	720.90	240.30
	1 500 000.–	2 987.–	1 493.40	746.70	248.90
	1 550 000.–	3 090.–	1 545.–	772.50	257.50
	1 600 000.–	3 193.–	1 596.60	798.30	266.10
	1 650 000.–	3 296.–	1 648.20	824.10	274.70
	1 700 000.–	3 399.–	1 699.80	849.90	283.30
	1 750 000.–	3 502.–	1 750.80	875.40	291.80
	1 800 000.–	3 656.50	1 828.20	914.10	304.70

Für je weitere 50 000 Franken erhöht sich der Beitrag um 154.50 Franken pro Jahr.

Mindestbeitrag: 475 Franken pro Jahr

Maximalbeitrag: 10 300 Franken pro Jahr

Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5% der Beiträge.

Anrechnung der Beiträge auf Erwerbseinkommen und Entschädigungen

13 Nichterwerbstätige mit einem geringen Erwerbseinkommen (z. B. aus Teilzeitarbeit) können bei ihrer Ausgleichskasse verlangen, dass ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen an ihre Beiträge als Nichterwerbstätige angerechnet werden.

14 Auf den EO-Entschädigungen und IV-Taggeldern muss der Einheitsbeitrag von 10,3 % entrichtet werden. Die bezahlten Beiträge werden auf Verlangen der Versicherten an die Beiträge als Nichterwerbstätige angerechnet.

Akontobeiträge

15 Die Ausgleichskassen setzen Akontobeiträge fest. Dies sind provisorische Beiträge, die auf dem voraussichtlichen Renteneinkommen und Vermögen im laufenden Beitragsjahr basieren.

Deshalb ist es wichtig, dass Nichterwerbstätige ihrer Ausgleichskasse sämtliche erforderlichen Unterlagen liefern, damit diese die Akontobeiträge festsetzen kann. Sobald sich die Höhe des Renteneinkommens oder Vermögens wesentlich ändert, muss die Ausgleichskasse informiert werden.

Stellt eine nichterwerbstätige Person fest, dass die bezahlten Akontobeiträge zu tief sind, muss sie dies unverzüglich der Ausgleichskasse melden. Wer diese Meldung unterlässt, riskiert Verzugszinsen.

Definitive Beiträge

- 16** Die definitiven Beiträge werden in der Regel aufgrund der Steuerveranlagung festgesetzt. Die Ausgleichskassen berechnen die Differenz zwischen den bezahlten Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen.
- Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, erstattet die Ausgleichskasse die Differenz zurück.
 - Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, stellt die Ausgleichskasse für die Differenz eine Rechnung.

Zahlung der Beiträge

- 17** Akontobeiträge müssen in der Regel vierteljährlich bezahlt werden. Dabei ist der späteste Zahlungstermin jeweils der 10. Tag nach Quartalsende. Das heisst zum Beispiel, Akontobeiträge für das erste Quartal müssen der Ausgleichskasse bis spätestens 10. April bezahlt werden. Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, erhält die betroffene Person eine Rechnung, die innerhalb von 30 Tagen zu begleiten ist. Die Frist entspricht genau 30 Tagen und nicht einem Monat. Sie kann nicht erstreckt werden. Wenn der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, verlängert sie sich bis zum nächsten Werktag. Die Frist beginnt, sobald die Ausgleichskasse die Rechnung ausstellt und nicht erst, wenn sie beim Empfänger eintrifft. Dabei gibt die Ausgleichskasse jeweils in der Rechnung an, bis zu welchem Tag der Betrag auf ihrem Konto sein muss.
- Die Beiträge gelten erst als bezahlt, wenn der Betrag auf dem Konto der Ausgleichskasse eingeht, und nicht bereits, wenn die Zahlung veranlasst wurde.
- Bei verspäteter Bezahlung der Beiträge wird ein Verzugszins von 5 % jährlich erhoben.
- Wer die vorgesehenen Zahlungsfristen nicht einhält, wird gemahnt. Bei einer Mahnung wird eine Gebühr von 20 bis 200 Franken erhoben.
- Wer sich in einer finanziellen Notlage befindet, kann bei der Ausgleichskasse einen Zahlungsaufschub beantragen. Der Verzugszins wird dennoch geschuldet.

Verzugszinsen

18 Verzugszinsen werden unabhängig von einem Verschulden oder einer Mahnung erhoben.

Verzugszinsen bei verspäteter Bezahlung der Beiträge:

Betrifft	Zahlung nicht eingegangen bis	Zinsen laufen ab
Akontobeiträge	30 Tage nach Quartalsende	1. Tag nach Quartalsende
Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen	30 Tage nach Rechnungsstellung	1. Tag nach Rechnungsstellung

Verzugszinsen bei einer hohen Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen sowie bei Nachforderungen:

Betrifft	Zinsen laufen ab
Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen des Beitragsjahres über 25 %	1. Januar ein Jahr nach Ende des Beitragsjahres
Beiträge für vergangene Jahre	1. Januar nach Ende des jeweiligen Beitragsjahres

Vergütungszinsen

19 Hat eine nichterwerbstätige Person Beiträge bezahlt, die sie nicht schuldete (sind zum Beispiel die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge), richten die Ausgleichskassen Vergütungszinsen aus. Die Zinsen laufen ab 1. Januar nach Ende des Jahres, in dem diese Beiträge bezahlt worden sind.

Zinsberechnung

20

Zinsen werden tageweise berechnet, wobei für einen Monat 30 Tage, für ein Kalenderjahr 360 Tage gezählt werden. Der Zinssatz beträgt einheitlich 5 %.

Beispiel:

Der Akontobeitrag trifft am 31. Januar statt am 10. Januar bei der Ausgleichskasse ein.

- Akontobeitrag für das 4. Quartal 2011: 8 400 Franken
- Der Ausgleichskasse zu bezahlen bis spätestens: 10. Januar 2012
- Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse: 31. Januar 2012
- Verzugszins vom 1. bis zum 31. Januar (1 Monat):
 $8400 \text{ Franken} \times (30 \text{ Tage} / 360 \text{ Tage}) \times 5 \% = 35 \text{ Franken}$

Beispiele für die Beitragsberechnung

21

Geschäftsaufgabe

Ein 60-jähriger Selbständigerwerbender verkauft sein Geschäft auf Ende Mai für 25 000 Franken. Aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielte er bis dahin ein Einkommen von 27 800 Franken. Von diesem Zeitpunkt an übt er keine Erwerbstätigkeit mehr aus. Er bezieht keine Rente. Sein Vermögen beläuft sich auf 4 Millionen Franken. Für seine Erwerbstätigkeit als Selbständigerwerbender bis Ende Mai und für den Erlös aus dem Geschäftsverkauf schuldet er noch Beiträge an die AHV, die IV und die EO. Da der Versicherte weniger als 9 Monate im Jahr erwerbstätig ist, wird eine Vergleichsrechnung vorgenommen:

a) *Aus der Erwerbstätigkeit geschuldete Beiträge*

Die AHV/IV/EO-Beiträge aus der selbständigen Tätigkeit für ein massgebendes Einkommen von total 52 800 Franken (25 000 Franken + 27 800 Franken) betragen 4 661.70 Franken (8,829 % von 52 800 Franken).

b) *Bei Nichterwerbstätigkeit geschuldete Beiträge*

Weil er keine Rente bezieht, kann nur das Vermögen in Betracht gezogen werden. Es beträgt 4 Millionen Franken. Für dieses Vermögen schuldet er einen Nichterwerbstätigenbeitrag von 10 300 Franken (vgl. Ziffer 12).

c) *Vergleich*

Die Beiträge aus der selbständigen Erwerbstätigkeit (4 661.70 Franken) erreichen die Hälfte des Nichterwerbstätigenbeitrags (5 150 Franken) nicht. Der Versicherte gilt daher für das ganze Jahr als Nichterwerbstätiger.

Bei Nichterwerbstätigkeit geschuldeter Beitrag	Fr. 10 300.—
Aus Erwerbstätigkeit bereits geleisteter Beitrag	– <u>Fr. 4 661.70</u>
Noch zu entrichten	Fr. 5 638.30
+ Verwaltungskostenbeiträge	

22 **Vorzeitige Pensionierung**

Ein alleinstehender 60-jähriger Arbeitnehmer wird auf Ende Februar vorzeitig pensioniert. Ab März bezieht er ein monatliches Renteneinkommen von 4 000 Franken. Sein Vermögen beläuft sich auf 250 000 Franken. Im Januar und Februar verdiente er total 12 000 Franken bzw. 6 000 Franken monatlich. Da der Versicherte weniger als 9 Monate im Jahr erwerbstätig ist, wird eine Vergleichsrechnung vorgenommen:

a) *Aus der Erwerbstätigkeit geschuldete Beiträge*

12 000 Franken \times 10,3 % = 1 236 Franken.

b) *Bei Nichterwerbstätigkeit geschuldete Beiträge*

Dem Vermögen von 250 000 Franken wird das mit 20 multiplizierte, im Jahr tatsächlich erzielte Renteneinkommen hinzugefügt, um den für die Beiträge massgebenden Betrag zu erhalten.

250 000 Franken + (4 000 Franken \times 10 \times 20) = 1 050 000 Franken.
Dies entspricht gemäss Beitragstabelle (vgl. Ziffer 12) einem Jahresbeitrag von 2 060 Franken.

c) *Vergleich*

Die vom Versicherten zusammen mit seinem Arbeitgeber geleisteten Beiträge aus der Erwerbstätigkeit (1 236 Franken) übersteigen die Hälfte der Beiträge, die er als Nichterwerbstätiger schulden würde (1 030 Franken). Der Versicherte gilt somit für das ganze Jahr als Erwerbstätiger und muss keine Beiträge als Nichterwerbstätiger zahlen.

23 **Ehemann ist teilerwerbstätig, Ehefrau nichterwerbstätig**

Ein 63-jähriger Ehemann ist noch in einer Wohnbaugenossenschaft tätig und erhält dafür 8 000 Franken im Jahr. Seine 61-jährige Ehefrau ist nicht-erwerbstätig. Das Ehepaar verfügt über ein Vermögen von 500 000 Franken und ein jährliches Renteneinkommen von 75 000 Franken.

Ehemann:

a) *Aus der Erwerbstätigkeit geschuldete Beiträge*

8 000 Franken x 10,3 % = 824 Franken.

b) *Bei Nichterwerbstätigkeit geschuldete Beiträge*

Vermögen	Fr. 500 000.–
Renteneinkommen (75 000 Franken × 20)	<u>Fr. 1 500 000.–</u>
	Fr. 2 000 000.–
davon die Hälfte	Fr. 1 000 000.–
Jahresbeitrag gemäss Beitragstabelle (vgl. Ziffer 12)	Fr. 1 957.–

c) *Vergleich*

Die Beiträge als Teilerwerbstätiger belaufen sich auf 824 Franken und erreichen die Hälfte der Nichterwerbstätigenbeiträge von 978.50 Franken nicht. Der Ehemann gilt daher für das ganze Jahr als Nichterwerbstätiger.

Bei Nichterwerbstätigkeit geschuldeter Beitrag	Fr. 1 957.–
Aus Erwerbstätigkeit bereits geleisteter Beitrag	– <u>Fr. 824.–</u>
Noch zu entrichten	Fr. 1 133.–
+ Verwaltungskostenbeiträge	

Ehefrau:

Die Ehefrau ist ebenfalls nichterwerbstätig und muss einen Beitrag von 1 957 Franken zuzüglich Verwaltungskostenbeiträge bezahlen.

24 **Ehemann erreicht das ordentliche Rentenalter, seine jüngere Ehefrau ist nichterwerbstätig**

Ein Ehemann hat das 65. Altersjahr vollendet und ist in Pension. Seine Ehefrau ist 60 Jahre alt und nichterwerbstätig. Das Vermögen des Ehepaars beträgt 300 000 Franken. Dazu kommen die AHV-Altersrente und die Pensionskassenrente des Ehemannes von insgesamt 45 000 Franken im Jahr. Der Ehemann ist aufgrund seines Alters nicht mehr beitragspflichtig, seine Ehefrau hingegen hat das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht und muss Nichterwerbstätigenbeiträge bezahlen. Diese basieren auf der Hälfte des Vermögens und des Renteneinkommens des Ehepaars.

Renteneinkommen (45 000 Franken × 20)	Fr. 900 000.–
Vermögen	Fr. 300 000.–
	Fr. 1 200 000.–
davon die Hälfte	Fr. 600 000.–
Jahresbeitrag gemäss Beitragstabelle (vgl. Ziffer 12)	Fr. 1 133.–
+ Verwaltungskostenbeiträge	

25 **Eine geschiedene Frau mit Teilzeitbeschäftigung**

Ein Ehepaar wird im März geschieden. Der Frau werden nach Scheidungsurteil ein Vermögen von 1 Million Franken und eine monatliche Unterhaltsrente von 1 000 Franken zugesprochen. Bis zur Scheidung erhält sie Alimente von 1 500 Franken im Monat. Ab April ist sie teilerwerbstätig und verdient 800 Franken im Monat.

Weil der Ex-Ehemann aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit im betreffenden Jahr einen Verlust erleidet und daher nicht den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, gelten die Beiträge der Ex-Ehefrau nicht als bezahlt, weshalb eine Vergleichsrechnung zu machen ist.

a) *Aus der Erwerbstätigkeit geschuldete Beiträge*

Sie verdient während 9 Monaten (April–Dezember) 7 200 Franken bzw. 800 Franken monatlich.

$7\,200 \text{ Franken} \times 10,3\% = 741.60 \text{ Franken.}$

b) *Bei Nichterwerbstätigkeit geschuldete Beiträge*

Dem Vermögen (1 000 000 Franken) wird das mit 20 multiplizierte tatsächliche Renteneinkommen [(3 × 1 500 Franken) + (9 × 1 000 Franken) = 13 500 Franken] hinzugefügt, um den für die Ermittlung der Beiträge massgebenden Vermögensbetrag zu erhalten.

$1\,000\,000 \text{ Franken} + (13\,500 \text{ Franken} \times 20) = 1\,270\,000 \text{ Franken}$ entsprechen gemäss Beitragstabelle (vgl. Ziffer 12) einem jährlichen Nichterwerbstätigenbeitrag von 2 472 Franken. Da die Versicherten für das ganze Kalenderjahr der Scheidung als nicht verheiratet gelten, ist das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend.

c) *Vergleich*

Die Beiträge als Teilzeiterwerbstätige belaufen sich auf 741.60 Franken und erreichen die Hälfte der Nichterwerbstätigenbeiträge (1 236 Franken) nicht. Die Versicherte gilt daher für das ganze laufende Jahr als Nichterwerbstätige.

Bei Nichterwerbstätigkeit geschuldeter Beitrag	Fr.	2 472.—
Aus Erwerbstätigkeit bereits geleisteter Beitrag	– Fr.	<u>741.60</u>
Noch zu entrichten	Fr.	1 730.40
+ Verwaltungskostenbeiträge		

Partnerschaftsgesetz

26

In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Auskünfte und weitere Informationen

27

Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de.

28

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2010. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.03/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.